

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes**

#### **zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter**

#### **der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend**

#### **die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA**

##### **A. Problem und Ziel**

Nach der Einrichtung des ATHENA-Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen ist eine rechtliche Grundlage für die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA erforderlich.

##### **B. Lösung**

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Zustimmung zu dem am 28. April 2004 gefassten Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA. Dieser Beschluss enthält die für den ATHENA-Mechanismus im Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

##### **C. Alternativen**

Keine

---

*Fristablauf: 24. 09. 04*

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

13. 08. 04

V

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter**  
**der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend**  
**die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von  
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen  
Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom  
28. April 2004 betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf****Gesetz****zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter  
der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend  
die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 28. April 2004 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf den Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da der Beschluss in seinem Artikel 3 Regelungen über Steuern enthält, deren Aufkommen den Ländern nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes zum Teil zufließt.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluss nach seinem Artikel 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Es entstehen keine Kosten. Die getroffenen Regelungen verursachen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte und sind ohne Vollzugsaufwand. Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Beschluss**  
**der im Rat der Europäischen Union**  
**vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten**  
**vom 28. April 2004**  
**betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA**

Die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. ATHENA ist der durch den Beschluss 2004/197/GASP<sup>1)</sup> des Rates geschaffene Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Bestimmte Vorrechte und Immunitäten sind erforderlich, um das reibungslose Funktionieren von ATHENA im alleinigen Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu erleichtern.
2. Aus steuerlichen Gründen gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass ATHENA die Bedingungen für eine Steuerbefreiung nach Artikel 15 Absatz 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>2)</sup> und nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren<sup>3)</sup> erfüllt.

beschließen:

**Artikel 1**

Die ATHENA gehörenden oder im Namen der Mitgliedstaaten von ATHENA verwalteten Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Requirierung, Einziehung und jeder sonstigen Form des administrativen oder gerichtlichen Zugriffs, gleichviel wo sie sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in wessen Besitz sie sich befinden.

**Artikel 2**

Die Archive von ATHENA sind unverletzlich.

**Artikel 3**

(1) Die ATHENA gehörenden oder im Namen der Mitgliedstaaten von ATHENA verwalteten Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind im Rahmen der amtlichen Tätigkeit von ATHENA von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Von ATHENA durchgeführte Kauf- oder Erwerbsgeschäfte sind bei größeren Käufen für den amtlichen Gebrauch von jeder indirekten Steuer befreit, die in den Preisen für bewegliche und unbewegliche Güter und Dienstleistungen inbegriffen ist. Die Befreiung kann im Wege einer Rückerstattung oder eines Erlasses gewährt werden.

(3) Für Steuern, die lediglich die Vergütung für öffentliche Versorgungsdienste darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

**Artikel 4**

Die Mitgliedstaaten gestatten ATHENA, für alle amtlichen Zwecke Nachrichten frei und ohne vorherige Genehmigung zu übermitteln, und schützen dieses Recht von ATHENA. ATHENA ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden und amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

**Artikel 5**

Artikel 1 bis 4 gelten vorbehaltlich einer vom ATHENA-Sonderausschuss im Einzelfall ausdrücklich beschlossenen Aufhebung der Immunität oder des Vorrechts.

**Artikel 6**

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2004 in Kraft, sofern alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates bis zu diesem Tag mitgeteilt haben, dass die erforderlichen Verfahren für seine endgültige oder vorläufige Umsetzung in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen abgeschlossen sind.

**Artikel 7**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>1)</sup> ABl. L 63 vom 28. Februar 2004, S. 68.

<sup>2)</sup> ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 290/2004 der Kommission (ABl. L 50 vom 20. Februar 2004, S. 5).

<sup>3)</sup> ABl. L 76 vom 23. März 1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates (ABl. L 122 vom 16. Mai 2003, S. 36).

## Denkschrift zum Beschluss

### A. Allgemeines

Am 23. Februar 2004 fasste der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Artikels 13 Abs. 3 und des Artikels 28 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) den Beschluss über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Beschluss 2004/197/GASP des Rates, ABl. EU Nr. L 63 S. 68). Der Mechanismus hat die Bezeichnung ATHENA erhalten. Er dient der besseren Planbarkeit und Bewirtschaftung der gemeinsamen Kosten von Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Durch seine Einrichtung wurde der Entscheidung des Rates vom 22. September 2003 Rechnung getragen, wonach die Europäische Union bis zum 1. März 2004 die Fähigkeit zur flexiblen Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten solcher Operationen erlangen sollte.

Gestützt auf die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im EUV (Titel V des EUV) und in Erwägung des vorgenannten Beschlusses fassten die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 28. April 2004 den vorliegenden Beschluss, durch welchen dem Finanzierungsmechanismus ATHENA im Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für seine Tätigkeit bestimmte Vorrechte und Immunitäten gewährt werden, um dessen Funktionieren zu erleichtern. Diese Vorrechte und Immunitäten beziehen sich nicht auf das Personal von ATHENA.

Der Beschluss wird von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen umgesetzt. In Deutschland werden mit dem vorliegenden Vertragsgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen erfüllt, um den Abschluss der erforderlichen Verfahren zur Umsetzung des Beschlusses nach seinem Artikel 6 zu notifizieren.

### B. Besonderes

Die Vorrechte und Immunitäten sind im Einzelnen im Beschluss geregelt. Der Regelungsinhalt orientiert sich an bestehenden Immunitäten- und Privilegienprotokollen der Europäischen Union, insbesondere am Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des EUROPOL-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für EUROPOL, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von EUROPOL vom 19. Juni 1997 (EUROPOL-Immunitätenprotokoll, BGBl. 1998 II S. 975), am Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (EG-Immunitätenprotokoll, ABl. EG 1967 Nr. 152 S. 13) sowie am Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die

Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals (Beschluss über Vorrechte und Immunitäten von ISS und Satellitenzentrum).

#### Zu Artikel 1

Nach diesem Artikel werden die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben von ATHENA vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Requirierung, Einziehung und jeder sonstigen Form des administrativen oder gerichtlichen Zugriffs geschützt. Er entspricht der Regelung in Artikel 1 des Beschlusses über Vorrechte und Immunitäten von ISS und Satellitenzentrum.

#### Zu Artikel 2

Diese Regelung zur Unverletzlichkeit der Archive entspricht der Regelung in Artikel 2 des EG-Immunitätenprotokolls und Artikel 2 des Beschlusses über Vorrechte und Immunitäten von ISS und Satellitenzentrum.

#### Zu Artikel 3

Diese Regelung entspricht weitgehend Artikel 3 des Beschlusses über Vorrechte und Immunitäten von ISS und Satellitenzentrum. Die ATHENA gehörenden oder von ihm verwalteten Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind im Rahmen der amtlichen Tätigkeit von ATHENA von jeder direkten Steuer befreit. Bezüglich von ATHENA durchgeführter größerer Kauf- oder Erwerbsgeschäfte für den amtlichen Gebrauch erfolgt zudem eine Entlastung von jeder indirekten Steuer. Damit wird sichergestellt, dass keinem Mitgliedstaat indirekt die für die jeweiligen militärischen Krisenoperationen geleisteten Beiträge der anderen Mitgliedstaaten zugute kommen.

Die Bundesregierung wird zusammen mit der Notifikation, mit der dem Verwahrer das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt wird, folgende Auslegungserklärung zu Artikel 3 Abs. 2 abgeben:

„Die Bundesregierung trifft in Auslegung des Artikels 3 Abs. 2 in allen Fällen, in denen es möglich ist, geeignete Maßnahmen, um indirekte Steuern, die in den Preisen für bewegliche und unbewegliche Güter inbegriffen sind, zu erlassen oder den Betrag zu erstatten, wenn ATHENA für seinen Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern im Preis enthalten sind.“

Diese Auslegungserklärung umschreibt näher den Umfang, in dem es der Bundesregierung möglich ist, eine Entlastung von der Umsatzsteuer vorzunehmen.

#### Zu Artikel 4

Mit dieser Bestimmung soll der ATHENA-Mechanismus vor Einwirkungen durch Dritte geschützt werden. Die Regelung entspricht Artikel 6 Abs. 1 des EUROPOL-Immunitätenprotokolls.

## Zu Artikel 5

In Anlehnung an Artikel 12 des EUROPOL-Immunitätenprotokolls stellt diese Vorschrift die Vorrechte und Immunitäten unter den Vorbehalt ihrer vom ATHENA-Sonderausschuss im Einzelfall ausdrücklich beschlossenen Aufhebung.

## Zu Artikel 6

Artikel 6 sieht vor, dass der Beschluss zum 1. November 2004 in Kraft treten soll, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Mitgliedstaaten den Abschluss ihrer innerstaatlichen

Verfahren notifiziert haben. Kann dieses Datum nicht eingehalten werden, tritt der Beschluss mit Eingang der letzten Notifikation über das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen über das Inkrafttreten des Beschlusses beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Kraft. Dem gewählten Zieldatum 1. November 2004 für die innerstaatliche Umsetzung des Beschlusses liegt die Erwägung zugrunde, im Hinblick auf den durch Beschluss vom 28. Februar 2004 (2004/197/GASP) geschaffenen ATHENA-Finanzierungsmechanismus ein möglichst schnelles Inkrafttreten des Beschlusses über Vorrechte und Immunitäten zu erreichen.